

über

Herrn Oberbürgermeister A

Gert-Uwe Mende

über Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Gerhard Obermayr

An die Fraktion BLW/ULW/Wardak

Der Magistrat

Dezernat für Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

1. Dezember 2024

Anfrage der Fraktion BLW/ULW/Wardak vom 02.12.2024, Nr. 221/2024 nach § 45 der Stadtverordnetenversammlung

Personalchefin von ESWE Verkehr und etwaige strafbare Handlungen SV 24-V-05-0032

Anfrage:

Personalchefin von ESWE Verkehr und etwaige strafbare Handlungen

Wie uns bekannt ist, wird die Leiterin des Geschäftsbereichs Personal von ESWE Verkehr das Unternehmen Ende Januar verlassen.

Ich bitte den Magistrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Trifft es zu, dass ein Grund für ihr plötzliches Ausscheiden die Gewährung von vier Stunden Arbeitszeit für jeden Teilnehmenden an einer betrieblichen Weihnachtsfeier im Jahr 2024 ist?
- 2. Wurden dabei möglicherweise auch steuerliche Vorschriften nicht hinreichend beachtet?
- 3. Trifft es zu, dass diese Dame zum 1. Oktober 2023 bei ESWE Verkehr als leitende Angestellte eingestellt wurde?
- 4. Wurden bei ihrer Einstellung Betriebsrat und Aufsichtsrat vorschriftsmäßig informiert und beteiligt?
- 5. War der Aufsichtsratsvorsitzende über ihre Einstellung informiert?
- 6. Welche Rolle spielte er bei diesem Prozess?
- 7. Wie genau lief dieser Prozess ab? Gab es eine Ausschreibung?
- 8. Gab es außer dem unter 1. angedeuteten Fehlverhalten weitere Verfehlungen der Personalchefin?
- 9. Wird an sie eine Abfindung gezahlt und in welcher Höhe?
- 10. Trifft es zu, dass diese Dame Ende Juli 2024 zusammen mit dem Rechtsanwalt

Gustav-Stresemann-Ring 15 65189 Wiesbaden Telefon: 0611 31-5180 / 31-5041 Telefax: 0611 31-5959

E-Mail: Dezernat.V@wiesbaden.de

von ESWE Verkehr treibende Kraft war bei der außerordentlichen Kündigung eines freigestellten und schwerbehinderten Betriebsratsmitglieds, das nach seinen Angaben Opfer einer räuberischen Erpressung und anderer Straftaten wurde?

11. Ist dem Magistrat bekannt, dass wegen möglichen Fehlverhaltens bei diesem Kündigungsvorgang Strafanzeige wegen möglicher Strafvereitelung bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen diese Dame, den Rechtsanwalt von ESWE Verkehr, Geschäftsführerin Hebding und Stadtrat Kowol gestellt wurde?

12. Wie beurteilt der Magistrat den unter 11. angeführten Sachverhalt?

13. Welche Konsequenzen will der Magistrat aus der gesamten Affäre ziehen?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Fragen 1 bis 10 unterliegen nicht dem Kriterienkatalog zu Auskunftspflichten städtischer Gesellschaften gemäß Beschluss Nr. 0520 der StVV vom 21. November 2013, daher wird der Magistrat hierzu keine Auskunft erteilen.

Zu 11:

Dem Magistrat ist bekannt, dass Strafanzeige im Zusammenhang mit dem unter Punkt 10 skizzierten Sachverhalt erstattet wurde.

Zu 12:

Hierzu liegen dem Magistrat keine Details vor, daher entzieht sich der Sachverhalt der Beurteilungsfähigkeit durch den Magistrat.

Zu 13:

Der Magistrat kann aus Angelegenheiten, die sich seiner Zuständigkeit und Kenntnis entziehen, keine Konsequenzen ziehen.

Mit freundlichen Grüßen